

II. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,  
betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathe-  
matisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung für Kandidaten des Hochbau-,  
Bauingenieur- und Maschineningenieurfachs.

Vom 10. Mai 1892.

Unter Beziehung auf §. 5 der Königlichen Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache, (Reg.-Blatt S. 149) wird hinsichtlich der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung im Einvernehmen mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abteilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, unter Aufhebung der Verfügungen des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 23. Mai 1883 (Reg.-Blatt S. 73) und vom 6. Juli 1883 (Reg.-Blatt S. 183), hiemit Nachfolgendes verfügt.

§. 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist vor dem 1. Juli des Prüfungsjahres bei der Direktion der Technischen Hochschule in Stuttgart, welche hierzu Aufforderung ergehen läßt, unter Angabe der Fachrichtung einzureichen.

Der Meldung sind beizulegen:

seitens der Studierenden des Maschineningenieurfachs:

Das Zeugnis über die mindestens einjährige praktische Werkstattthätigkeit (§. 4 der Königlichen Verordnung vom 13. April 1892), welche sich wenigstens auf die Arbeiten des Schlossers, Drehers, Schmiedes und Formers zu erstrecken hat, und die, insofern es sich um eine nur zwölfmonatliche Praxis handelt, in der Regel eine zusammenhängende, nicht unterbrochene sein soll, sowie das während derselben von dem Kandidaten geführte und vom Vorstand der Werkstatt als zutreffend beglaubigte Arbeitsverzeichnis, welches eine Übersicht der Thätigkeit unter Hervorhebung der wichtigeren Arbeiten enthalten muß. Die Prüfungskommission (§. 2, Abs. 2) ist berechtigt, unmittelbar von sich aus festzustellen, ob der zur Prüfung sich Meldende diejenigen